

Flughafen Zürich

Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements

- Gesuchstellerin: Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
- Gegenstand: Änderung des Betriebs des Flughafens Zürich:
– Massnahmen aus der Sicherheitsüberprüfung Flughafen Zürich;
– Änderung der Flugrouten – Entflechtung des Ost-, des Süd- und des Bisenkonzepts;
– Aktualisierung des Reglementstextes;
– Anpassungen aufgrund des Staatsvertrags (sog. Vorabprämie).
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach Artikel 36*d* des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
- Anhörung: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört die Kantone Aargau, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich sowie die betroffenen Bundesstellen direkt an.
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeit können 20. Oktober bis zum 18. November 2014 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:
– Amt für Verkehr des Kantons Zürich;
– Direktion Bau, Verkehr, Umwelt des Kantons Aargau;
– Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen;
– weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.
- Einsprachen: Wer von dem beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzu-reichen beim:
Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.
Hinweise:
– Kollektiveinsprachen und vielfältigste Einzelein-sprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11*a* VwVG).

- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Genehmigung des Betriebsreglements nicht Beschwerde führen (Art. 36d Abs. 4 LFG).

14. Oktober 2014

Bundesamt für Zivilluftfahrt